

Satzung

des Sportschützenvereines Neckarwestheim e. V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportschützenverein Neckarwestheim e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74382 Neckarwestheim.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen werden. Danach lautet der Name „Sportschützenverein Neckarwestheim e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießsports auf gemeinnütziger Grundlage. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen, der Brauchtumpflege sowie der Förderung körperlicher Gesundheit seiner Mitglieder insbesondere der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Jede Sparte des Vereins ist gleichberechtigt und unterliegt den Beschlüssen des Gesamtvorstandes.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Württ. Landessportbundes e. V. (WLSB), Stuttgart
 - b) Württ. Schützenverbandes 1850 e. V. (WSchV), Heilbronn und damit unmittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB)
2. Er selbst und seine Mitglieder anerkennen deren Satzung, die Rechtsprechung und Ordnungen.

§ 4

Beschlüsse der Organe

1. Alle Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Bei Stimmgleichheit (auch bei Versammlungen) entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 3. Vorsitzenden.
3. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit ist nur aus der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen.

§ 5

Protokoll

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse von Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie Mitgliederversamm-

lungen, insbesondere über Wahlen und deren Ergebnisse, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss folgende Punkte enthalten:

- a) Angaben über Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung
- b) Zahl der erschienen Mitglieder
- c) Ergebnis der Wahlen mit Angabe der Stimmverhältnisse
- d) Inhalt aller Beschlüsse mit Bezeichnung und Name des Antragstellers

2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Jugendliche Mitglieder
Diese bilden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Vereinsjugendorganisation.
- b) Aktive Mitglieder
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden.

Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung – die nicht Bestandteil dieser Satzung ist – geregelt.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, Alter und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die sich dadurch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für diesen verpflichten.
3. Die Neuaufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Ausschusses.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
5. Durch die Beitrittserklärung zum Verein anerkennen die Mitglieder die Vereinssatzung und die durch den Vorstand und Ausschuss für den Sportbetrieb festgelegte Sportordnung und Beschlüsse. Sie verpflichten sich zur Ersatzleistung für jeden Schaden, der dem Verein durch eine Nichterfüllung der Satzung, Sportordnung oder sonstiger Beschlüsse entsteht (Standaufsichten, Wirtschafts- und Arbeitsdienste. Dienstversäumnisgelder werden von der Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt).
6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
7. Fördermitglieder sind wahlberechtigt, von Diensten freigestellt und unterstützen den Verein finanziell.
8. Jedes Mitglied erhält einen Schützenpass sowie eine Vereinssatzung.
9. Der Verein hat eine Vereinsjugendordnung, nach der sich die Jugendarbeit richtet. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
10. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste (z. B. nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge)
 - d) Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 2maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und die Streichung schriftlich angedroht wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausgeschlossene hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss. Es bedarf der Schriftform.
5. Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein und seine Einrichtungen. Außenstände dem Verein gegenüber sind auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft zu erbringen.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag wird jeweils für ein Geschäftsjahr erhoben und ist im Voraus im 1. Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Für mehrere Familienangehörige kann der Beitrag gestaffelt werden. Ebenso kann er für Lebensgefährten, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten Wehrpflichtige Rentner und Schwerbehinderte herabgesetzt werden.
4. Fördermitglieder bezahlen den gleichen Beitrag wie aktive Mitglieder, sind aber von Umlagen und Dienstverpflichtungen befreit.
5. Ehrenmitglieder sind von Zahlung des Beitrages, Umlagen und Dienstverpflichtungen befreit.
6. Für die Aufnahme in den Verein zahlt jedes Mitglied eine einmalige Gebühr. Die einmalige Gebühr wird nach Abs. 1 festgesetzt und ist nach Aufnahme fällig. Ermäßigungen können nach Abs. 3 gewährt werden.
7. Zur Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen sowie zur Aufrechterhaltung des Schieß- und Wirtschaftsdienstes können alle Mitglieder zu Dienstleistungsverpflichtungen herangezogen werden, deren Art und Umfang von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft beschlossen wird.

Einzelheiten sind in der Beitragsordnung – die nicht Bestandteil dieser Satzung ist – geregelt.

§ 10

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzt das Wahlrecht und ist wählbar.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
5. Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Alle Mitglieder sind berechtigt, nach Bezahlung einer Standgebühr die Sportanlagen des Vereins zu benutzen.

Einzelheiten sind in der Sport- und Standordnung – die nicht Bestandteil dieser Satzung ist – geregelt.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 11

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Vereinsmitgliedern und zwar aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden/Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
2. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in sind Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Im Innenverhältnis vertreten der/die 2. Vorsitzende – bei Abwesenheit – der/die 3. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzende/n nur im Verhinderungsfall. Für die Dauer der Stellvertretung haben sie alle Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden.

§ 13

Zuständigkeit und Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Es sind dies insbesondere folgende Aufgaben:

 - a) Ideelle Führung des Vereins
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Entscheidung über die Verwendung finanzieller Mittel
 - d) Vorbereitung und Einberufung von Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung unter Angabe von Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
 - f) Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - g) Erstellen des Jahresberichts
 - h) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat er eine Beschlussfassung des Ausschusses herbeizuführen
 - i) Beschlussfassung über Änderungen in der Jugendordnung
2. Der/die 3. Vorstand/in und Kassenwart/in führt das Mitgliederverzeichnis und die Kassengeschäfte. Er/sie hat einmal jährlich dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von 2 Kassenprüfern bestätigt werden muss.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der/die 1., 2., 3. Vorstand/in und der/die Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. und der 2. Vorstand werden jedoch jeweils um ein Jahr zeitversetzt gewählt. Entsprechendes gilt für den 3. Vorstand und den Protokollführer. Er/sie bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, schriftlich und geheim zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 3. Vorsitzende einberufen und geleitet werden. Eine Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat rechtzeitig zu erfolgen (jeden 1. Montag eines Monats im Schützenhaus oder nach Vereinbarung).
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 16

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem/der Sportleiter/in
- c) dem/der Jugendwart/in, der/die gem. Jugendordnung gewählt wurde
- d) dem/der 1. Beisitzer/in im Amt (Wirtschaft)
- e) dem/der 2. Beisitzer/in im Amt (Öffentlichkeitsreferent/in)
- f) dem/der 3. Beisitzer/in im Amt (Zeugwart/in)

§ 17

Zuständigkeit und Aufgabenbereich des Ausschusses

1. Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
2. Der Ausschuss schlägt die Mitgliederbeiträge (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Dienstversäumnisgebühren, Umlagen) vor, die die Mitgliederversammlung beschließen muss.
3. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - b) Erlass des Stand- und Wirtschaftsplanes, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Genehmigung waffenrechtlicher Bedürfnisse.

§ 18

Wahl und Amtsdauer des Ausschusses

1. Der Ausschuss, ausgenommen Jugendwart/in, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen und durch Zuruf für jedes Mitglied des Ausschusses getrennt.
2. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wählen die Vorstandschaft und der Ausschuss dessen Nachfolger/in für die restliche Amtsdauer.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses

1. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 3. Vorsitzende/Kassenwart/in, hat den Vorsitz im Ausschuss.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, rechtzeitig eingeladen und mindestens 4 Mitglieder, davon mindestens 2 Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
3. Für Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses gelten die §§ 4 und 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 20

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

2. Entlastung von Vorstand und Ausschuss
3. Genehmigung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Versäumnisgebühr, Umlagen und andere
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes
5. Wahl der Ausschussmitglieder
6. Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
7. Wahl des Beschwerdeausschusses/Ehrenrat
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Ausschusses.

§ 21

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, spätestens bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.
 2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) hat der/die 1. Vorsitzende.
 3. Ort, Zeitpunkt der Versammlung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt, unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.
 4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei dem /der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu Beginn der Versammlung ergänzend bekanntzugeben.
 5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 6. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wo dann einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ausreicht.
- Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszweckes.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 21 dieser Satzung.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 23

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Aufgaben einzelner Ausschussmitglieder und des/der Schriftführer/in

1. Der/die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr, die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen. Er/sie führt das Protokoll über Ausschuss-, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Der/die Sportleiter/in – im Verhinderungsfall der/die Jugendwart/in – überwacht den gesamten Sportbetrieb

auf den Sportanlagen. Er/sie achtet auf die Einhaltung der Sport- und Standordnung und führt die Munitions- und Schießbücher.

3. Der/die Jugendwart/in widmet sich in der Verbindung mit dem/der Sportleiter/in der Jugendausbildung.

§ 25

Beschwerdeausschuss

Dem Beschwerdeausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ausschuss übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ausschuss von einer der beiden Parteien angerufen wird.
- c) Mitwirkung beim Ausschluss aus dem Verein.
- d) Der Beschwerdeausschuss hat beratende Funktion

Sämtliche Verhandlungen des Beschwerdeausschusses sind streng vertraulich. Die Mitteilungen an den Vorstand bedürfen der Schriftform.

§ 26

Wahl des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 Personen, er wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Beschwerdeausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n selbst.

§ 27

Vereinsanlagen

1. Die zur Unterhaltung der gesamten Anlagen erforderlichen Mittel werden – außer durch Beiträge, Gebühren, Umlagen – durch freiwillige Spenden und erforderlichenfalls durch Darlehen aufgebracht.
2. Rechtsgeschäfte der Vorstandschaft gegenüber Dritten, die für den Verein finanzielle Rückwirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses, wenn hierdurch eine Verbindlichkeit von mehr als DM 5.000,- (fünftausend) für den Verein eingegangen werden soll. Ausgaben, die DM 30.000,- (dreißigtausend) übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 28

Strafbestimmungen

1. Alle Vereinsmitglieder (auch Jugendliche) unterliegen einer Strafgewalt.
2. Die Vorstandschaft kann Ordnungsstrafen (Verweise, Sport- und Schießsperren) auf bestimmte Zeit gegen jedes Mitglied verhängen, das den Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes, Ausschusses oder der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt.
3. Gegen einen Strafbeschluss der Vorstandschaft ist Beschwerde an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Beschwerde muss eine Woche nach Eröffnung der Strafe beim Beschwerdeausschuss schriftlich eingereicht werden.

§ 29

Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art (Unfälle, Diebstähle, usw.), die einem Vereinsmitglied oder einem Gast bei der Ausübung des Schießsports oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

Jedes Vereinsmitglied ist durch seine Beitragspflicht beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) gegen Unfälle im Sportbetrieb versichert.

§ 30

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung einberufen werden, die keine andere Beschlüsse fassen darf. Zur Beschlussfassung bedarf es der
 - a) Schriftlichen Ankündigung an sämtliche stimmberechtigte Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - b) Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu berechnen ist.

c) Anwesenheit von mindestens 3 Ausschussmitgliedern

d) Einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.

2. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist 6 Wochen später erneut eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug eventuell vorhandener Schulden an die Gemeinde Neckarwestheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig zur Gründung eines neuen Sportschützenvereins in Neckarwestheim.

Neckarwestheim, 8. März 2013